

## Planungs- und Ausführungsgrundsätze des AZV Parthe für Abwassererschließungen/ Neubau von Abwasseranlagen

Grundlagen für den Anschluss und die Einleitung von Abwasser und bindende Rechtsgrundlage für alle Abwasserüberlassungspflichtigen im Verbandsgebiet des AZV Parthe ist die „Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung)“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Die Textfassungen können beim AZV Parthe abgefordert oder im Internet unter [www.azv-parthe.de](http://www.azv-parthe.de) abgerufen werden.

Für die im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Parthe zu erstellenden oder zu ändernden Entwässerungseinrichtungen gelten außerdem folgende technische Grundsätze:

### 1. Allgemeine Anschlussbedingungen

Die Entwässerung erfolgt grundsätzlich im Trennsystem. Mischsystem ist in besonderen Fällen mit dem AZV Parthe zu vereinbaren. Die Einleitung von Drainage- und sonstigem Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen.

Zu geplanten Baumaßnahmen/ Erschließungen sind dem AZV Parthe folgende Unterlagen zur Genehmigung in 1-facher Ausführung und digital vorzulegen:

- Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis
- Flurstückskartenauszug mit Eintragung der Gemarkung und der Flurstücksnummer, ggf. Darstellung der geplanten Grundstücksteilungen
- Lagepläne mit Eintragung der Gebäude, der bestehenden und geplanten Abwasseranlagen
- zugehörige Längsschnitte bzw. Querschnitte
- rechnerischer Nachweis der Abwassermengen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
- hydraulische Nachweise
- Nachweis der Entsorgung des Niederschlagswassers, Berechnung von Versickerungs- und Speicheranlagen, hydrogeologisches Gutachten
- Bauwerkspläne der Sonderbauwerke

Auf der Grundlage dieser Unterlagen erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages. Dieser ist Voraussetzung für die spätere Übernahme der Abwasseranlagen durch den AZV Parthe.

Alle neu errichteten oder veränderten Entwässerungsanlagen sind abnahmepflichtig (durch den AZV Parthe), unabhängig der zukünftigen Eigentümerschaft (öffentliche Anlage oder private Grundstücksentwässerungsanlage).

### Für alle Anlagen sind mindestens 10 Tage vor der Abnahme beim AZV Parthe folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandslageplan 1-fach mit Grundstücksgrenzen und Höhenangaben einschließlich Hausanschlusshöhen, Höhenbezugspunkt DHHN`92, 1 x digital (dxf) in Landeskoordinaten ETRS`89 – UTM, Format in GIS einlesbar (Caigos-Fortführungsmanagement)
- Detailbestandspläne zu Sonderbauwerken
- Video zur Kamerabefahrung, 1fach, Format mind. Isybau 2013
- Protokolle der Videobefahrung, 1fach
- Verdichtungsnachweise (Leitungszone und Rohrgrabenverfüllung)
- Dichtheitsnachweise für Leitungen, Schächte und Anlagen
- Dienstbarkeitsbewilligungen, wenn notwendig

## Schwerpunkt: öffentliche Abwasseranlagen

- Wasserrechtliche Unterlagen einschließlich Nachweis der wasserrechtlichen Abnahme oder des Abnahmeverzichtes

Nach erfolgter Abnahme haben die einzelnen Bauherren einen Entwässerungsantrag beim AZV Parthe zu stellen.

### Abwasserleitungen

Im Verbandsgebiet vorzugsweise zu verwendendes Rohrmaterial:

Für Schmutz- und Mischwasserkanäle:  
Steinzeug oder duktiles Gussrohr

Für Regenwasserkanäle:  
Steinzeug, Stahlbeton

Für Druckleitungen (PN 10, soweit nichts anderes vereinbart):  
PE-HD, Guss

Richtungsänderungen sind in den Schächten auszuführen.

Der maximal zulässige Schachtabstand beträgt 100 m.

Anschlusskanäle sind vorzugsweise auf Kontrollschächte zu führen, die Gerinne sind entsprechend auszubilden. Ansonsten sind Anschlusskanäle senkrecht zum Straßenkanal zu führen und mit 45-Grad-Abweiger in den Kanal einzubinden. Nachträgliche Anschlüsse an vorhandene Kanäle sind mittels geeigneter Anschlussformstücke zu realisieren.

In Wasserschutzgebieten (II oder III) sind die Abwasserleitungen entsprechend den Auflagen der Unteren Wasserbehörde auszuführen.

### 2. Kontrollschächte

Die Ausführung der Schächte hat unter Beachtung von entsprechend gültigen DIN - Vorschriften zu erfolgen.

Die Schmutzwasserschächte sind mit einem werksseitig einbetoniertem GFK/ PP Schachtboden inkl. Muffen auszuführen (PREDL od. glw.). Die PP/GFK-Auskleidung ist bis zur ersten Fuge auszubilden. Bei begehbaren Schächten sind einläufige Steigeisengänge (Steigbügel DIN 19555-B-St) einzubauen.

Bei Druckleitungen sind am Ende Entspannungsschächte mit Vollausskleidung vorzusehen.

In belüfteten Schächten sind verzinkte Schmutzfänger DIN 1221 (schwere Ausführung mit Kreuzgriff aus Rundeisen) einzubauen.

Schachtabdeckungen sind der Straßen- bzw. Geländeoberfläche anzupassen. Die Schächte der Schmutzwasserkanäle sind so anzuordnen, dass anströmendes Straßenoberflächenwasser nicht in diese gelangen kann. Ist dies dennoch zu erwarten, sind entsprechende Verschlusssysteme einzubauen. Es sind mindestens 1, maximal 2 Ausgleichringe einzubauen.

### 3. Hausanschlussschächte

Am Beginn des Anschlusskanals (Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes) ist durch den Abwasserüberlassungspflichtigen ein Kontrollschacht als Hausanschlussschacht zu errichten. Die Lage des Kontrollschachtes kann den örtlichen Bedingungen angepasst werden. Wird der Anschlusskanal in das Grundstück hinein bis zum Kontrollschacht verlängert, hat dies material-, dimensions- und gefällegleich und ohne Abwinkelungen zu erfolgen. Der jeweilige

## Schwerpunkt: öffentliche Abwasseranlagen

Hausanschlussschacht (Schmutzwasser und Regenwasser) ist auf dem Grundstück in der Regel ca. 2 m hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Mindestdimension des Kontrollschachtes richtet sich nach der Schachttiefe:

- bis 1,50 m → DN 600 mm
- über 1,50 m → DN 1000 mm

Für die bauliche Ausführung gelten die unter 2. aufgeführten Regeln.

Die Schachttöffnung ist so anzuordnen, dass sie jederzeit frei zugänglich bleibt.

Bei Höhenunterschieden von mehr als 500 mm zwischen ankommendem Abwasserrohr und dem Schachtanschlussstück ist ein äußerer Absturz mit Reinigungsöffnung vorzusehen. Die Bohrung für die Reinigungsöffnung ist mit einem Kernlochbohrgerät herstellen zu lassen. Der Anschluss hat gelenkig und elastisch dicht über Bohranschlussdichtungen zu erfolgen.

Erfolgt die Erschließung im Trennsystem, ist jedes Einzelgrundstück in der Erschließungsphase mit einem Hausanschlusskanal für Schmutzwasser und einem Hausanschlusskanal für Regenwasser zu versehen. Diese sind so zu kennzeichnen, dass das betreffende Medium eindeutig erkennbar ist und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

### 4. Sonderbauwerke

Über die Ausführung von Pumpwerken, Regenbecken, Entlastungsanlagen und sonstige Sonderbauwerken sind mit dem AZV Parthe gesonderte Vereinbarungen zu treffen, auch über: Standort/ Einfriedung, Zufahrt, Zugang, Außenanlagen/ Schließenanlage/ maschinelle und elektrische Ausrüstung/ Datenübertragung zur Zentrale.

Standortgrundstücke müssen erworben und dem AZV Parthe übertragen werden. Grundbucheintragen und Notargebühren gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.

### 5. Tiefbaufirmen

Kanaltiefbauarbeiten im Verbandsgebiet des AZV Parthe dürfen nur Firmen ausführen, die das Gütezeichen Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend der Aufgabenstellung (z. Bsp. AK 1, AK 2 oder AK 3 für offene Bauweise) besitzen.